

Aktenzeichen: 6 ABN 15/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 28. Juni 1984

- 6 ABN 15/84 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 24. November 1982

Hannover

- 1 BV 6/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 24. Februar 1984

Niedersachsen

- 9 Ta BV 1/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 15/84

9 Ta BV 1/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Juni 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
24. Februar 1984 - 9 Ta BV 1/83 - wird zurück-
gewiesen.

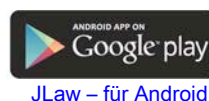
G r ü n d e :

-
1. Die Beteiligten streiten über das Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttolohn- und -gehaltslisten der von der Antragsgegnerin beschäftigten außertariflichen Angestellten. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Antragstellers stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegnerin.
 2. Die Beschwerde ist teilweise unzulässig und im übrigen unbegründet.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nach §§ 92 a, 72 a Abs. 3, 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 und Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 -, AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



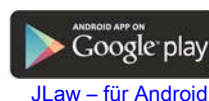
-3-

die zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 -, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse vom 10. Juni 1981 - 6 ABR 6/81 - und 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 -). Daher genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 -, AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Entscheidungen vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 - und vom 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82 -), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang nur scheinbar fallbezogener Ausführungen der anzufechtenden Entscheidung folgt und der Beschwerdeführer dies darlegt (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 -, AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

a) Die Beschwerde rügt eine Divergenz zwischen dem in der anzufechtenden Entscheidung aufgestellten Rechtssatz, das Recht des Betriebsrats, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG in die Bruttolohn- und -gehaltslisten Einblick zu nehmen, schließe auch die Befugnis ein, in die entsprechenden Listen über die übertarifliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen Einblick zu nehmen, wie bei den übrigen Arbeitnehmern des Betriebes und den in den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Februar 1980 - 6 ABR 2/78 - und vom 30. Juni 1981 - 1 ABR 26/79 - (= AP



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nr. 12 und 15 zu § 80 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz, das Einblicksrecht dürfe nicht schrankenlos und willkürlich ausgeübt werden. Damit hat sie ausreichend dargelegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze diese Entscheidungen ihrer Ansicht nach aufgestellt haben. Sie hat auch vorgetragen, die Entscheidungen beruhten auf diesen Rechtssätzen.

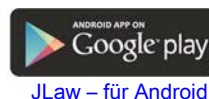
Ihre Ausführungen treffen in der Sache aber nicht zu. Während der der anzufechtenden Entscheidung entnommene Rechtssatz sich lediglich darauf bezieht, ob es zur Wahrnehmung des Einblicksrechts auch in Fällen individuell vereinbarter übertariflicher Vergütung der Darlegung eines besonderen Anlasses zur Wahrnehmung des Einblicksrechts bedarf, bezieht sich der den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts entnommene Rechtssatz ausschließlich auf die Frage, ob dem grundsätzlich gegebenen Einblicksrecht u.U. Schranken entgegenstehen. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich angeführt, Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller das vorliegend begehrte Einblicksrecht etwa nicht zur Durchführung seiner Aufgaben geltend gemacht hätte, seien nicht ersichtlich.

b) Mit ihren weiteren Ausführungen rügt die Beschwerde ausschließlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Beschwerdegerichts. Mögliche Verstöße des Landesarbeitsgerichts gegen § 83 Abs. 1 ArbGG und § 139 ZPO können zwar möglicherweise eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber deren Zulassung begründen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

der ehrenamtlichen Richter - § 72 a Abs. 5 Satz 2, 3 ArbGG -
zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Matthes

Carl

Linde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)